



Sessionsempfehlungen Herbstsession 2025

#	Titel	Behandelnder Rat	Position
<u>24.4596</u>	Mo. Gössi. Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch	Nationalrat	Befürwortung von Anhörungen durch die WBK-N, Ablehnung der Motion im aktuellen Wortlaut
<u>24.4464</u>	Mo. Regazzi. Eine Strategie gegen den Missbrauch unserer Bilder	Nationalrat	Ablehnung der Motion
<u>25.3532</u>	Mo. FK-N. Ein gemeinschaftlicher, öffentlicher Ansatz zum Aufbau und langfristigen Betrieb der Swiss Government Cloud (SGC)	Nationalrat	Annahme der Motion unter Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen von IT-Anbietern
<u>23.039</u>	BRG. Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)	Nationalrat	Zustimmung zum Gesetzesentwurf gemäss Minderheit SPK-N, Annahme der Anträge der SPK-N
<u>24.3851</u>	Mo. Mühlemann. Rasche Einführung der digitalen Unterschriftensammlung	Ständerat	Annahme der Motion gemäss Minderheit der SPK-S (Änderungsantrag des Nationalrates)
<u>23.086</u>	BRG. Investitionsprüfgesetz	Ständerat	Ablehnung der Ausweitung des Geltungsbereichs gemäss Nationalrat – Rückkehr zum bundesrätlichen Entwurf

Geschäfte im Nationalrat

24.4596 Mo. Gössi. Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch

Darum geht es:

Aktuell beschäftigt sich die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) mit der vorliegenden Motion. **Wir begrüssen, dass sich die WBK-N an ihrer Sitzung vom 4. und 5. September 2025 vor dem Beschluss einer Empfehlung an ihren Rat mittels Anhörungen vertieft mit dieser Motion auseinandersetzt. Dies, zumal die Motion von grosser Tragweite für den Wirtschafts- und Innovationsstandort Schweiz ist.**

Die Motion will den Bundesrat beauftragen, «die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass journalistische Inhalte und sonstige vom Urheberrecht erfassten Werke und Leistungen bei der Nutzung durch KI-Anbieter umfassenden Schutz erfahren.» Dafür verlangt die Motion in ihrem aktuellen Wortlaut Anpassungen im Urheberrechtsgesetz (URG) betreffend das Training und der Kommerzialisierung von KI-Modellen. Sie fordert erstens einen **Swiss Finish** in Form einer weltweit einmaligen Opt-In-Lösung (Punkt 1 der Motion). Zweitens fordert sie die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts zu entfernen (Punkt 2 der Motion), was einem **Paradigmenwechsel** im Urheberrecht gleichkommt, welches dem Ausgleich verschiedener Interessen verpflichtet ist. Der Nationalrat wird sich in der Herbstsession mit der Motion befassen.

Argumente:

Für Swico steht ausser Frage, dass das Urheberrecht auch im KI-Zeitalter gilt und das geistige Eigentum zu schützen ist. Wir anerkennen die Absicht der Motion, diese Rechte zu schützen. Dies darf aber nicht zulasten des Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsstandort Schweiz gehen. Auch weil das Schweizer Urheberrecht technologieunabhängig gestaltet ist und Rechteinhabern bereits heute etablierte und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Inhalte vor Crawling-Bots zu schützen: Einerseits mittels Bezahlschranken, wobei deren Umgehung als eine Straftat gewertet würde (Art. 143bis StGB). Andererseits über sogenannte «Metatags» oder «Robots.txt». Deren Vorteil: Sie zielen auf ganz bestimmte Crawler ab, sodass sichergestellt ist, dass beispielsweise Daten nicht für das Training der KI-Anwendung X verwendet, aber weiterhin in den Resultaten der Suchmaschine Y angezeigt werden.

KI hat das Potenzial unser Wirtschaftswachstum wesentlich zu stärken und damit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Aktuelle Studien gehen von einem Wachstumspotenzial von 3.6% bis 11% des BIP aus.¹ **Aufgrund des oben beschriebenen, drohenden Swiss Finishes und Paradigmenwechsels steht für die Schweiz wirtschaftlich sehr viel auf dem Spiel. Der aktuelle Wortlaut der Motion**

¹ pwc, economiesuisse & Swico, «Die Schweiz als KI-Vorreiterin: Wirtschaftliches Potential und neue Wege zur Regulierung» abgerufen am 07.08.2025 von <https://www.swico.ch/de/news/detail/die-schweiz-als-ki-vorreiterin-wirtschaftliches-potenzial-und-neue-wege-zur-regulierung>; bzw. Implement Consulting, «Das wirtschaftliche Potenzial von generativer KI in der Schweiz», abgerufen am 07.08.2025 von <https://implementconsultinggroup.com/article/the-economic-opportunity-of-generative-ai-in-switzerland>

verunmöglicht praktisch die KI-Forschung und -Entwicklung, namentlich das Trainieren von grossen, auch eigenständigen Sprachmodellen in der Schweiz. Die Schweiz würde dieses zukunftssträchtige Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsfeld dem Ausland überlassen. Denn, **andere wichtige Rechtsräume wie die USA, die EU, Japan, Singapur oder Israel verfolgen gezielt andere, viel weniger restriktive regulatorische Ansätze.**

Mit einer wortgetreuen Umsetzung der Motion schafft die Schweiz für inländische und ausländische KI-Forschende, -Entwickler und -Anbieter eine schädliche Doppelbelastung mit weitreichenden negativen Folgen:

1. Schaden für den Schweizer KI-Forschungs- und -Innovationscluster

Das Entwickeln, Trainieren und Anbieten von KI-Modellen in und aus der Schweiz heraus wird massiv erschwert. Unmittelbar ist das gesamte Innovationscluster negativ betroffen – insbesondere auch der wichtige Transfer bzw. die Kommerzialisierung von Lösungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

2. Die Vielfalt der Schweiz würde nicht mehr angemessen in KI-Modellen repräsentiert sein

Die Schweiz wird aufgrund der eingeschränkten Datenverfügbarkeit bzw. – Verwendung künftig in grossen Sprachmodellen nicht mehr angemessen repräsentiert sein. Dies unabhängig davon, ob die KI-Modelle aus der Schweiz oder dem Ausland stammen. Dieser Bedeutungsverlust – auch hinsichtlich Pluralismus und Demokratie – darf nicht unterschätzt werden. Dies gerade auch in geopolitisch herausfordernden Zeiten, in welchen die Datenbasis sowie die «Werte» eines KI-Sprachmodells zunehmend an Bedeutung gewinnen.

3. Strategischer Standortnachteil für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aller Sektoren

Aufgrund der geschilderten Unterrepräsentation von «Schweizer Daten», werden Nutzende auch die besten KI-Sprachmodelle künftig nicht mehr mit angemessenem Schweiz-Bezug anwenden können. Dies verhindert Effizienz – und Effektivitätsgewinne in allen Lebens-, Forschungs- und Wirtschaftsbereichen (bspw. Gesundheit, Mobilität, aber auch in der Kreativwirtschaft und im Verlagswesen, wo KI bereits genutzt wird). Dadurch würde die Schweiz einen strategischen Standort-Nachteil erleiden, der weit über das KI-Innovationscluster hinausgreift und negative Auswirkungen auf die ganze Wirtschaft haben würde.

4. Negative Signalwirkung für Fachkräfte und Investoren

Mit einer entsprechenden Abkehr von ihrer eingeschlagenen KI-Strategie, wie sie auch der Bundesrat in seiner Auslegeordnung bekräftigt hat, setzt die Schweiz massgeblich negative Signale und erschwert sich damit den Zugang zu den gefragtesten Fachkräften und die Erschliessung neuer Investitionen. Gerade in der aktuellen Phase, in welcher die Basis gelegt wird für künftige Wertschöpfungsgewinne (siehe oben), darf diese negative Signalwirkung nicht unterschätzt werden. Dies zeigt jüngst das Beispiel der Schweizer Firma Proton, die aufgrund der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) angekündigt hat, 100 Mio. Euro im Ausland, anstatt in der Schweiz zu investieren.

Die vorliegende Motion befasst sich mit einem wichtigen Thema von grosser wirtschafts- und forschungspolitischer Bedeutung. Deshalb begrüssen wir es, dass die WBK-N Anhörungen durchführt und damit eine fundierte Diskussion ermöglicht. Gleichzeitig halten wir fest, dass die Motion eine Schweizer Insellösung schaffen würde, die grossen Schaden nach sich zieht – für den KI- wie auch den Forschungs- und Wirtschaftsstandort insgesamt. Deshalb lehnt Swico die Motion im aktuellen Wortlaut entschieden ab.

Position:

Befürwortung von Anhörungen durch die WBK-N, Ablehnung der Motion im aktuellen Wortlaut

24.4464 Mo. Regazzi. Eine Strategie gegen den Missbrauch unserer Bilder

Darum geht es:

Die vorliegende Motion wird in der aktuellen Herbstsession vom Nationalrat als Zweitrat behandelt. Die Motion stipuliert, dass es aufgrund von KI-Bildgenerierung und – Anpassung zu einer Flut an «gefälschten» Bildern und Videos käme. Sie will deshalb den Bundesrat auffordern, eine Strategie vorzulegen, «die ein koordiniertes Vorgehen gegen den Missbrauch von Bildmaterial und die Erpressung mit intimen Bildern enthält, wobei der Schutz der Kinder und Jugendlichen besonders berücksichtigt werden soll.»

Argumente:

KI schafft in fast allen Wirkungsbereichen neue oder verbesserte Schöpfung- und Bearbeitungsmöglichkeiten – so auch im Bereich Bild und Video. Schädigende Bild- oder Videomanipulationen stellen jedoch nicht erst in Zeiten der Anwendung von KI-Technologie in der Breite eine Herausforderung dar. Es verwundert deshalb nicht, bestehen bereits seit geraumer Zeit robuste Strukturen und Instrumente zur Bekämpfung dieses Missbrauchs, wie dies auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme festhält²:

- **Prävention & Sensibilisierung:** Eine der wichtigsten Massnahmen überhaupt ist «die Förderung der Medienkompetenz zur Prävention». Hierzu gibt es bereits zahlreiche staatliche und private Initiativen – insbesondere auch mit Fokus auf Kinder und Jugendliche, bspw. der «Schweizerischen Kriminalprävention» (SKP) oder des «Kinderschutz Schweiz» gemeinsam mit weiteren Akteuren (siehe unten).
- **Abwehr & Verfolgung:** Weiter verfügt die Schweiz über einen stabilen und technologieneutralen Rechtsrahmen. Zum einen über Schutzbestimmungen im Zivilgesetzbuch, wie bspw. der Schutz der Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB), oder im Datenschutzgesetz (DSG) bspw. gegen die missbräuchliche

² Parlament, Stellungnahme des Bundesrats bezüglich der Mo. Regazzi, abgerufen am 25.08.2025 von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20244464>

Verwendung von Personendaten – auch im Zusammenhang mit Deepfakes oder Bildmanipulation.³

Zum anderen bieten bestehende Strafgesetznormen konkrete Handhabe, bspw. hinsichtlich Schutzes des Geheim- und Privatbereichs vor unbefugten Aufnahmen (179quater StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB) und Schutz der sexuellen Integrität (Art. 191 StGB).

Zudem kennt der Bund mit der nationalen Cyberstrategie bereits eine Strategie, die sich insbesondere auch dem genannten Missbrauch von veränderten Bildern und Videos annimmt. Weiter kennen Bund und Kantone bereits Anlaufstellen sowie spezialisierte Akteure, die entsprechende Aufklärung, Koordination und Strafverfolgung betreiben, bspw. das Fedpol, das BACS, das «Netzwerk digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität» (NEDIK), sowie das von der Bundesanwaltschaft entwickelte Cyberboard.

- **Unterstützung von Opfern von Cybergewalt:** Entsprechend geschädigte Personen können Leistungen wie die Unterstützung durch Opferhilfeberatungsstellen beanspruchen, wenn sie in ihrer psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.⁴

Swico anerkennt das Kernanliegen der Motion, des Schutzes vor Missbrauch von Bildmaterial und die Erpressung mit intimen Bildern. Mit Blick auf die bestehenden, robusten Strukturen und den bestehenden Rechtsrahmen, teilen wir die Einschätzung des Bundesrats, dass es keiner zusätzlichen «Strategie gegen den Missbrauch unserer Bilder» bedarf. Gleichzeitig betonen wir, dass insbesondere bei der Sensibilisierung und der Prävention das Konzept der «geteilten Verantwortung» zum Zug kommen soll, wobei die Branche gewillt ist, ihre Verantwortung weiter wahrzunehmen und Lösungen anbietet. So haben sich bspw. zahlreiche ICT-Unternehmen zur «Coalition for Content Provenance and Authenticity (C2PA)» zusammengeschlossen, um interoperable Standards und Techniken zu entwickeln, die es ermöglichen echte Fotos von KI-generierten, zu unterscheiden.⁵

Position:
Ablehnung der Motion

³ Das Datenschutzgesetz (DSG) definiert biometrische Daten wie Gesicht oder Stimme als besonders schützenswerte Personendaten (Art. 5 lit. c Ziff. 4 DSG) und erlaubt deren Bearbeitung nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 DSG). Betroffene haben zudem das Recht, die Löschung solcher Daten zu verlangen (Art. 32 Abs. 2 DSG).

⁴ Siehe auch Antwort des Bundesrats auf Ip. Gysin (21.3683), abgerufen am 25.08.2025 von

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213683>

⁵ Coalition for Content Provenance and Authenticity (C2PA), Homepage, abgerufen am 25.08.2025 von: <https://c2pa.org/>

25.3532 Mo. FK-N. Ein gemeinschaftlicher, öffentlicher Ansatz zum Aufbau und langfristigen Betrieb der Swiss Government Cloud (SGC)

Darum geht es:

Die von der Finanzkommission des Nationalrats (FK-N) im Mai 2025 eingereichte Motion will den Bundesrat beauftragen, den Quellcode von Softwarelösungen und Konzepte, die im Rahmen oder ausserhalb des Swiss-Government-Cloud-Programms (SGC) entwickelt werden, in geeigneter Form zu veröffentlichen. Dies als Grundlage für die Förderung einer aktiven Interessengemeinschaft («Community»), deren Verbesserungsvorschläge geprüft und bei Eignung in die Weiterentwicklung bestehender Lösungen berücksichtigt werden. Der Nationalrat wird diese Kommissionmotion in der Herbstsession als Erstrat behandeln.

Argumente:

Die SGC ist eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche, weitere Digitalisierung der Verwaltung. Swico begrüsst die entsprechende Modernisierung der digitalen Infrastruktur des Bundes. Bei dieser Modernisierung ist, unter Berücksichtigung der gegebenen Parameter (Sicherheit, Funktionalität / Ambition, Finanzierungsrahmen etc.), jeweils auf die besten Lösungen zu setzen. Dabei handelt es sich um «massgeschneiderte» Softwareentwicklungen, aber auch standardisierte Lösungen, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme betont.⁶ Dieser «gemischte» und auf den effektiven IT-Beschaffungsgegenstand ausgerichtete Ansatz ist richtig. Pauschale Bevorzugungen, bspw. von Standard- vs. individuellen oder quellcodeoffenen- vs. -geschlossenen Lösungen, sind aus praktischen und rechtlichen Gesichtspunkten kritisch: Es besteht die Gefahr, die jeweils optimale Lösung bereits zu Beginn auszuschliessen – auch hinsichtlich Wirtschaftlichkeit.⁷ Andererseits ist eine generelle Bevorzugung beschaffungsrechtlich kritisch. Zuschlagskriterien müssen leistungsbezogen und objektiv erforderlich sein. Eine sachlich nicht begründete Präferenz verstösst gegen das Gebot der Gleichbehandlung.

Die Förderung einer aktiven Community, die sich konstruktiv in die Umsetzung der SGC einbringt zwecks laufender Verbesserung, unterstützen wir. Gleichzeitig fordern wir, wie auch der Bundesrat, dass die Einbindung dieser Community verbunden mit der Veröffentlichung SGC-bezogener Quellcodes und Konzepte verhältnismässig zu erfolgen hat. Die berechtigten Interessen und Rechte von IT-Anbietern sind zu schützen und zu berücksichtigen, bspw. Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse, vertragsrechtliche Bestimmungen und Vereinbarungen, als auch internationale Verpflichtungen im Kontext WTO.⁸

Position:

Annahme der Motion unter Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen von IT-Anbietern

⁶ Parlament, Stellungnahme des Bundesrats bezüglich der Mo. FK-N, abgerufen am 25.08.2025 von

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20253532>

⁷ Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist darum speziell von Bedeutung, weil der Finanzierungsrahmen für die SGC als insgesamt konservativ berechnet ist und somit Risiken hinsichtlich allfälliger Budgetüberschreitungen bestehen. Swico hat dies bereits hinsichtlich dem SGC-Verpflichtungskredit (24.018) zu bedenken gegeben.

⁸ Das Bundesgesetz über das Urheberrecht (URG) schützt Computerprogramme, und damit sowohl Quell- als auch Objektcode, ausdrücklich als Werke (Art. 2 Abs. 3 URG). Geschäftsgeheimnisse werden durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, Art. 6) sowie das Obligationenrecht (OR, u. a. Art. 321a Abs. 4) abgesichert. Darüber hinaus geniessen sie auch strafrechtlichen Schutz, insbesondere durch Art. 162 StGB, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt.

23.039 BRG. Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)

Darum geht es:

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft die Grundlagen für einen nationalen Adressdienst. Verwaltungsstellen in Bund, Kantonen und Gemeinden sollen zentral auf die Adressen der Bevölkerung zugreifen können und ein schweizweiter Datenabgleich ermöglicht werden.

Nachdem der Nationalrat in der Frühjahrssession auf die Vorlage eingetreten ist und einen Antrag seiner Staatspolitischen Kommission (SPK-N) für Rückweisung an den Bundesrat abgelehnt hat, hat die SPK-N die Detailberatung im Vorfeld der Herbstsession vorgenommen. Die Kommission hat einem Antrag aus dem Ständerat, wonach eine Gebührenbefreiung möglich sein soll, zugestimmt. Zudem ist die SPK-N der Meinung, dass das kantonale Recht bei der Datenübertragung Vorrang haben soll. Sie hat einen entsprechenden Änderungsantrag angenommen. In der Gesamtabstimmung hat sie den Entwurf jedoch mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Argumente:

Swico befürwortet, wie auch der Bundesrat und die Kantone, die Vorlage. Falls sich die Schaffung einer verfassungsmässigen Grundlage als notwendig erweist, unterstützen wir diese grundsätzlich ebenfalls.

Für die Verwaltungen bringt die Vorlage eine wesentliche administrative Entlastung und einfachere Prozesse. Dieser Effizienzgewinn kommt auch Privaten und Unternehmen zugute. Bezüglich der Umsetzung weisen wir darauf hin, dass die im Register enthaltenen Personendaten von hoher Sensibilität sein werden und daher ein attraktives Ziel für Cyberkriminelle darstellen. Damit unterstreichen wir die Notwendigkeit, dass die Schutzmassnahmen für diese Daten technisch und organisatorisch besonders rigoros gestaltet werden müssen.

Position:

Zustimmung zum Gesetzesentwurf gemäss Minderheit SPK-N, Annahme der Anträge der SPK-N

Geschäfte im Ständerat

24.3851 Mo. Mühlemann. Rasche Einführung der digitalen Unterschriftensammlung

Darum geht es:

Das Parlament hat in der Sommersession die gleichlautenden Motionen «Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID-Vertrauensinfrastruktur» ([24.3905](#), [24.3907](#), [24.3908](#), [24.3909](#), [24.3910](#), [24.3911](#), [24.3912](#)) an den Bundesrat überwiesen. Swico hat bereits diese Motionen zur Annahme empfohlen. Sie fordern die Initiierung eines Pilotprojektes, um das elektronische Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden («E-Collecting») zu erproben. Sie zielen in eine ähnliche Richtung wie die Mo. Mühlemann. Letztere fordert, dass Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden künftig über digitale Kanäle stattfinden können. Der Bundesrat wird beauftragt, dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen und die Technologieplattform bzw. die notwendigen digitalen Anwendungen einzuführen.

In der Herbstsession befindet der Ständerat nochmals über Annahme oder Ablehnung der Mo. Mühlemann, weil der Nationalrat in der Sommersession 2025 einen Änderungsantrag seiner Staatspolitischen Kommission (SPK-N) angenommen hat. Mit diesem Antrag soll die Motion so angepasst werden, dass weiterhin beide Formen der Unterschriftensammlung möglich sind: analog und digital. Untenstehend der aktuelle Motionstext, unterstrichen die entsprechende Anpassung:

«Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden sollen künftig auch über digitale Kanäle stattfinden. Der Bundesrat wird beauftragt, dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen und die Technologieplattform bzw. die notwendigen digitalen Anwendungen einzuführen.»

Die SPK-S spricht sich gegen die Motion aus. Grund: Es sollen zuerst über die Motionen «Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID-Vertrauensinfrastruktur» Erfahrungen mit E-Collecting-Versuchen gesammelt werden.

Argumente:

Wir können die Empfehlung der SPK-N nachvollziehen. Wir erachten es als sinnvoll, in einem ersten Schritt mittels Pilot-Projekt erste Erfahrungen für das E-Collecting zu sammeln. Die E-ID-Vertrauensinfrastruktur als Grundlage für diesen Pilot zu nutzen ist naheliegend. Damit werden Sicherheitsbedenken minimiert und das Vertrauen in den Prozess erhöht. Gleichzeitig sind wir der klaren Überzeugung, dass die Demokratie mittels Digitalisierung gestärkt werden kann, weshalb wir weiter die Annahme der Motion empfehlen. E-Collecting ist eine Massnahme, um demokratische Prozesse für einen erweiterten Adressatenkreis zugänglich zu machen und dem Missbrauch mit gefälschten, analogen Unterschriften entgegenzutreten. Den Änderungsantrag, womit die Unterschriftensammlung sowohl digital als auch analog möglich ist, erachten wir als unterstützenswert.

Position:

Annahme der Motion gemäss Minderheit SPK-S (Änderungsantrag Nationalrat)

23.086 BRG. Investitionsprüfgesetz

Darum geht es:

Das Parlament hat den Bundesrat mit der Annahme der Motion Rieder vom 26. Februar 2018 ([18.3021](#) «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen») beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Prüfung von ausländischen Direktinvestitionen zu schaffen. Der vorliegende Entwurf für ein Investitionsprüfgesetz (E-IPG) setzt diesen Auftrag um. Den Geltungsbereich dieses Entwurfs hat der Nationalrat in der Herbstsession 2024 massiv erweitert. Es geht dabei um a) die Ausdehnung auf Übernahmen, welche die Versorgung der Schweiz mit essenziellen Gütern und Dienstleistungen gefährden oder bedrohen, b) die Ausdehnung auf Übernahmen durch nicht-staatliche ausländische Investoren, und c) eine Erweiterung des bundesrätlichen Spielraums, um nötigenfalls weitere Unternehmen der Genehmigungspflicht zu unterstellen. Da zuletzt der Ständerat der Empfehlung auf Nicht-Eintreten seiner vorberatenden Kommission nicht gefolgt ist, wird sich der Ständerat als Zweitrat mit dem Geschäft in der aktuellen Herbstsession befassen.

Argumente:

Swico steht der Einführung einer Investitionsprüfung grundsätzlich kritisch gegenüber. Ein Investitionsprüfgesetz steht im klaren Widerspruch zur bewährten Schweizer Aussenwirtschaftspolitik. Der Wohlstand der Schweiz, selbst ein global betrachtet überschaubarer Markt, beruht auf offenen Märkten und internationaler Vernetzung. Da inländisches Kapital den Investitionsbedarf nicht zu decken vermag, sind ausländische Direktinvestitionen zentral – gerade in den aktuell volatilen Zeiten. Anstatt Unternehmen mit zusätzlichen Auflagen und Prüfverfahren zu konfrontieren, braucht es nun dringend wirksame Entlastungen. Vor diesem Hintergrund stehen wir den oben genannten Ausweitungen des Geltungsbereichs des E-IPG kritisch gegenüber. Denn, diese Bestimmungen schaffen Unsicherheiten für Investoren und zusätzliche Regulierungskosten für Bund und Unternehmen. Dies, obwohl die Schweiz bspw. im Vergleich zu ihren Nachbarländern, bereits restriktiv gegenüber ausländischen Direktinvestitionen agiert.⁹

Position:

Ablehnung der Ausweitung des Geltungsbereichs gemäss Nationalrat – Rückkehr zum bundesrätlichen Entwurf

⁹ OECD, «FDI Regulatory Restrictiveness Index», abgerufen am 27.08.2025 von <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/sustainable-investment/fdi-regulatory-restrictiveness-index.html>